

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 20 – 17. November 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 479: Grevener Straße / Friesenring / Martin-Luther-Straße / Melchersstraße
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 480: Steinfurter Straße / Melchersstraße / Nordstraße / Promenade
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 481: Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße
- Genehmigung und Wirksamkeit der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf – Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße
- Genehmigung und Wirksamkeit der 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Uferstraße im Stadtteil Angelmodde
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 495: Angelmodde – Werse / Uferstraße
- Genehmigung und Wirksamkeit der 17. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Erbdrostenweg / Loddenbachsee im Stadtteil Gremmendorf
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 497: Gremmendorf – Erbdrostenweg / Erich-Greffin-Weg / Loddenbach

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 508: Albachten - Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen
- Bekanntmachung von Straßennamen
- 15. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 9. 11. 2006
- Stadtwerke Münster GmbH Informationen zur gesetzlichen Mehrwertsteuererhöhung

## Öffentliche Bekanntmachungen

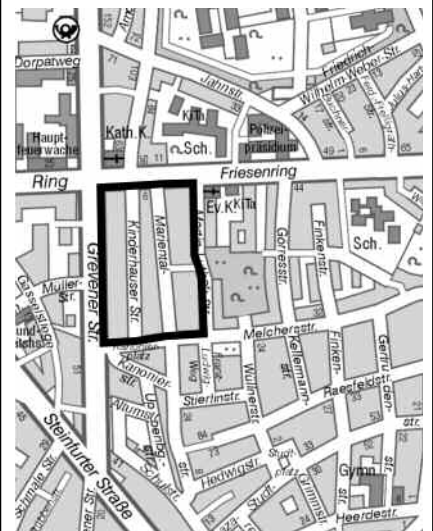
### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 479: Grevener Straße / Friesenring / Martin-Luther-Straße / Melchersstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 11. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 479 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 479 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelt-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 479



1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

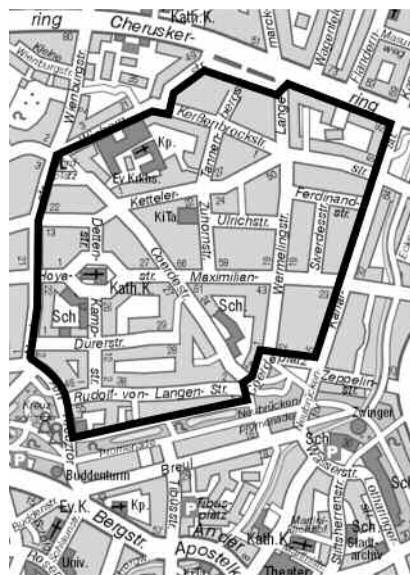
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 481: Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 11. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 481 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 481

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 481 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 481 tritt der Bebauungsplan Nr. 49: Dürerstraße zwischen Kampstraße und Coerdestraße außer Kraft. Die Bebauungspläne Nr. 71: Nordstraße und Nr. 94: Cheruskerring / Friesenring treten, soweit sie vom neuen Bebauungsplan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 481 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Genehmigung und Wirksamkeit der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Drei Eichen im Stadtteil Handorf**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 beschlossene 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, den 26. 10. 2006  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5501-02/06  
Im Auftrag

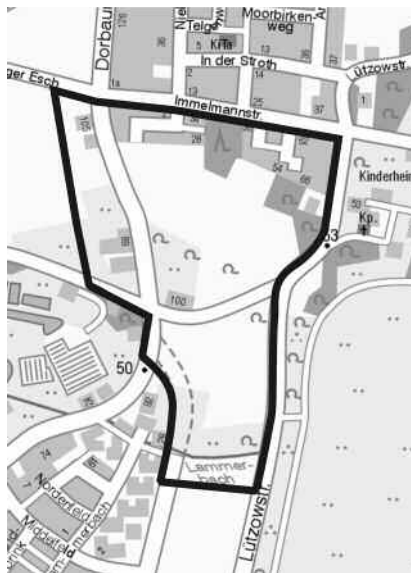
L.S.

Limke  
Techn. Dezernent

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereichs der 10. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 10. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

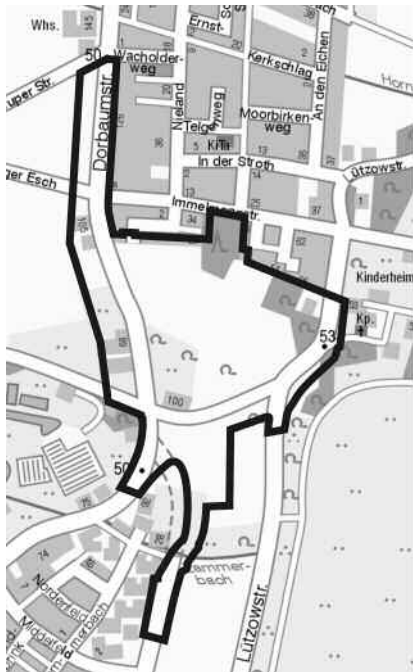
**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492: Handorf - Drei Eichen / Dorbaumstraße / Lützowstraße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 23. 8. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 492 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 492 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 492

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 tritt der Bebauungsplan Nr. 354: Handorf - Hobelststraße / Dorbaumstraße / Lützowstraße (ehemalige Panzerstraße) soweit er durch den Bebauungsplan Nr. 492 überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 492 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Uferstraße im Stadtteil Angelmodde**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 5. 4. 2006 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der in der Planunterlage violett gekennzeichneten Darstellungen.

Münster, 31. 7. 2006  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-01/06  
Im Auftrag

L.S.

Menke  
Oberregierungsrätin

Der Rat der Stadt Münster hat hierzu am 8. 11. 2006 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

Der abschließende Beschluss des Rates zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Teilbereiche Twenhövenweg und Fürstin-von-Gallitzin-Schule aufgehoben.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Uferstraße wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 13. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereichs der 13. Änderung des fortgeschriebenen Flächen-nutzungsplanes

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebe-

nes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 495: Angelmodde - Werse / Uferstraße**

Der vom Rat der Stadt Münster am 15. 2. 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 495 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 495 in Kraft.

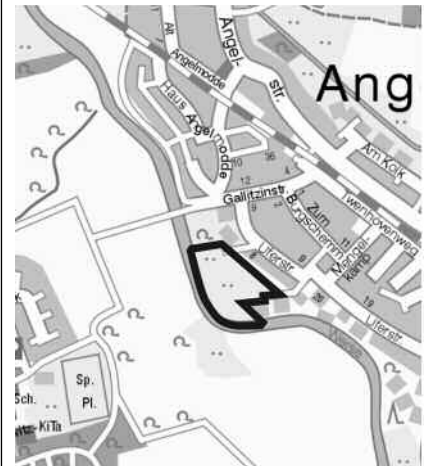
Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 495 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 495

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

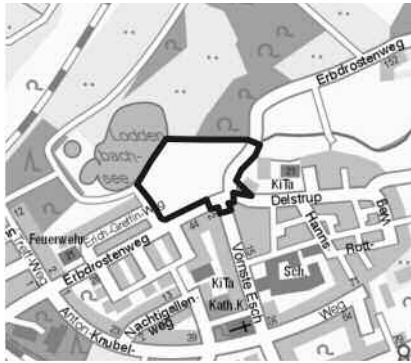
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-





Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 497

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 497 treten die Bebauungspläne Nr. 382: Gremmendorf – Anton-Knubel-Weg / Vörnste Esch / Erbdrosenweg / Loddenbach und Nr. 343: Gremmendorf – Gremmendorfer Weg / Westf. Landeseisenbahn / Erbdrosenweg / Vörnste Esch / Anton-Knubel-Weg soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 497 überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 497 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schrift-

lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

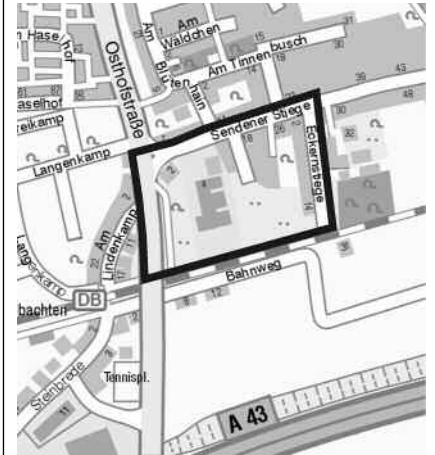
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden  
Bebauungsplanes Nr. 508

### **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 508: Albachten - Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen**

Der Rat der Stadt Münster hat am 8. 11. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Osthofstraße / Sendener Stiege / Eckernstiege / Bahnlinie Münster-Recklinghausen im Stadtteil Albachten ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Albachten,  
Flur 10,  
Flurstücke 136, 137, 205, 210, 260, 275, 278 - 282, 291, 292, 677, 678, 1012, 1023, 1090, 1351, 1352, 1364 - 1367, 1375, 1379, 1432, 1433, 1447, 1448, 1453, 1454, 1457 - 1459, 1463, 1468, 1469, 1523, 1552, 1588, 1589, 1600 - 1603, 1626, 1627, 1650, 1651, 1654 - 1662,  
Teile der Flurstücke 1376, 1648.

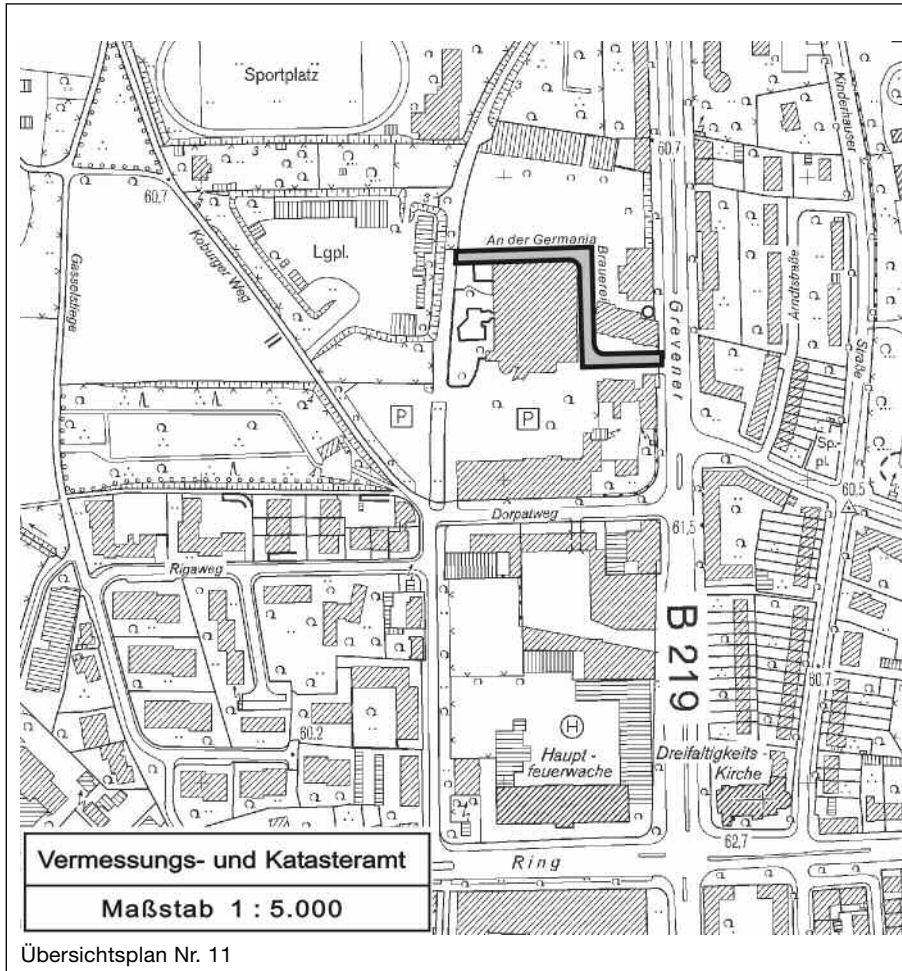
Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. November 2006

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister





Übersichtsplan Nr. 11

### Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 31. 10. 2006 beschlossen:

Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 449: Grevener Straße / nördlich Dorpatweg, die von der Grevener Straße ins Gelände der früheren Germania Brauerei führt, erhält den Straßennamen An der Germania Brauerei ( 48159 / 00624 ) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 11.

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung am 26. 10. 2006 folgende Straßennamen entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 12 beschlossen:

Die Straßen westlich der Dorbaumstraße erhalten die Straßennamen (von Norden nach Süden) Kornblumenweg ( 48157 / 03992 ), Glockenblumenweg ( 48157 / 02412 ), Akeleiweg ( 48157 / 00092 ),

Salbeiweg ( 48157 / 05753 ), Melissenweg ( 48157 / 04712 ) und Löwenzahnweg ( 48157 / 04368 ).

Die Straßen zwischen der Dorbaumstraße und der Grünanlage erhalten die Straßennamen Reinerskamp ( 48157 / 05519 ) und Berkenkamp ( 48157 / 00917 ).

Der Fußweg innerhalb der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünanlage erhält den Straßennamen Franz-Reuter-Weg ( 48157 / 02126 ).

Die Verbindungsstraße vom geplanten Kreisverkehr zur Lützowstraße erhält den Straßennamen Borggreveweg ( 48157 / 01074 ).

Die Straßen westlich der Lützowstraße erhalten die Straßennamen Eichenaue ( 48157 / 01752 ), Eichenbusch ( 48157 / 01753 ) und Eichengrund ( 48157 / 01757 ).

In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffern des amtlichen

Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 13. November 2006

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### 15. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 9. 11. 2006

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 2006 (GV. NRW S. 278), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Münster am 8. 11. 2006 die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 8. 6. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 7. 12. 2005 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 1 vom 13. 1. 2006, Seite 5), wird wie folgt geändert:

#### 3.15 Grundschule Gievenbeck-Südwest (Mosaik-Schule)

aufgehoben

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn





# Die Stadtwerke Münster informieren zur gesetzlichen Mehrwertsteuererhöhung:

Sehr geehrte Kunden/innen, auf Grund der gesetzlichen Mehrwertsteuererhöhung von 16% auf 19%, werden die Stadtwerke Münster ihre Bruttopreise zum 1. Januar 2007 um 3 Prozent-Punkte anpassen. Es gelten danach folgende Preise in Euro:

## STROM

Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 1. Januar 2007	Bedarfsarten	
	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf	Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	16,67	20,63
<b>Tarif ohne Leistungsmessung</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	51,11	42,95
<b>Verrechnungspreise für Messeinrichtungen</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	29,94	25,16
<b>1. Sonstige Tarife</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	13,02	10,94
<b>1.1 Arbeitspreis (Cent/kWh)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	51,11	42,95
<b>1.2 Leistungspreis</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	3,65	3,07
<b>1.2.1 Grundpreis je Anlage (Euro/Jahr)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	4,38	3,68
<b>1.2.2 aus elektrischer Arbeit bei Entnahmefassung (Cent/kWh)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	33,71	28,33
<b>1.3 Durchschnittlichpreis (Cent/kWh)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	10,59	8,90
<b>2. Schwachlastarbeitspreis (Cent/kWh)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	277,45	233,15
<b>3. Leistungspreis nach 1/4 Stundenmessung (Euro/kWh/Jahr)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	32,13	27,00
<b>4. Tarifschaltung (Euro/Jahr)</b>	Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Endpreis Netto <sup>1)</sup> Umsatzsteuer
	32,13	27,00

<sup>1)</sup> Für Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen  
<sup>2)</sup> Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 03.03.1999 enthalten. Sie beträgt zur Zeit 2,05 Cent/kWh netto. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entnehmen haben, werden die Arbeitspreise der Grund- und Ersatzversorgung entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist ggf. auch rückwirkend ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen. Weiterhin sind im Preis 0,954 Cent/kWh netto aus dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz berücksichtigt.

**Blindstromberechnung gemäß § 22 Abs.3 AVBEITV**  
 Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh) so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 Cent/kvarh (brutto 1,76 Cent/kvarh).

**Abrechnung des Stromverbrauchs:**  
 Die neuen Strompreise werden ab 1. Januar 2007 zeitanteilig der Abrechnung zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Da sich der Arbeitspreis - Preis je Kilowattstunde - innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§24- AVBEITV).

## FERNWÄRME

Fernwärmeversorgung aus dem Heizkraftwerk Hafens:

Mengenpreis	Cent/kWh
Endpreis <sup>1)</sup>	6,148
Nettopreis	5,166
<b>Jahresgrundpreis</b>	<b>Euro</b>
bis 10 KW	300,68
Jedes weitere KW	252,67
Endpreis <sup>1)</sup>	30,068
Nettopreis	25,267
<b>Heizwasserverluste</b>	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>
Endpreis <sup>1)</sup>	13,29
Nettopreis	11,17
<b>Verrechnungspreise</b>	<b>Euro/Jahr</b>
Qn = bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	106,37
Endpreis <sup>1)</sup>	89,39
Nettopreis	89,39
Qn = 1,5 bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	163,66
Endpreis <sup>1)</sup>	137,53
Nettopreis	137,53
Qn = 3,0 bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	212,77
Endpreis <sup>1)</sup>	178,80
Nettopreis	178,80
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	319,13
Endpreis <sup>1)</sup>	268,18
Nettopreis	268,18
Qn ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	425,53
Endpreis <sup>1)</sup>	357,59
Nettopreis	357,59

Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen (GM Plus):

Mengenpreis	Cent/kWh
Endpreis <sup>1)</sup>	7136
Nettopreis	5,997
<b>Jahresgrundpreis</b>	<b>Euro/kW</b>
Endpreis <sup>1)</sup>	37,73
Nettopreis	31,71
<b>Heizwasserfehlmenge</b>	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>
Endpreis <sup>1)</sup>	14,57
Nettopreis	12,24
<b>Verrechnungspreise</b>	<b>Euro/Jahr</b>
Wärmezähler bis 1,5 m <sup>3</sup>	159,63
Endpreis <sup>1)</sup>	134,14
Nettopreis	134,14
Wärmezähler bis 2,5 m <sup>3</sup>	256,98
Endpreis <sup>1)</sup>	215,95
Nettopreis	215,95
Warmwasserzähler	25,31
Endpreis <sup>1)</sup>	21,27
Nettopreis	21,27
Elektronischer Heizkostenverteiler	15,18
Endpreis <sup>1)</sup>	12,76
Nettopreis	12,76

<sup>1)</sup> Endpreise einschließlich 19% Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis. Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ bleiben unverändert bestehen.

## HAUSANSCHLUSS

Die Stadtwerke Münster GmbH bzw. die Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH werden ihre Bruttopreise für die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie die nachfolgenden Entgelte entsprechend anpassen. Das neue Preisblatt für die Hausanschlüsse können sie in unserem Service-Center am Hafensplatz in der Zeit von 8-18 Uhr oder im Internet unter [www.stadtwerke-muenster.de](http://www.stadtwerke-muenster.de) erhalten.

	Netto	Brutto
Mahnung:	3,50	3,50 <sup>1)</sup>
Nachkassengang:	32,57	32,57 <sup>1)</sup>
Sperung (inklusive Nachkassengang):	75,99	75,99 <sup>1)</sup>
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	38,18	45,43 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Entgelte sind nicht Umsatzsteuerpflichtig.

<sup>2)</sup> Bruttopreis inklusive 19 % Umsatzsteuer, auf 2 Nachkommastellen Kfm. gerundet.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen, um so eventuelle Nachzahlungen zu vermeiden. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die Onlineservices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:

Für Privatkunden:  
<http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php>

Für Geschäftskunden:  
<http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php>

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im November 2006



Stadtwerke Münster

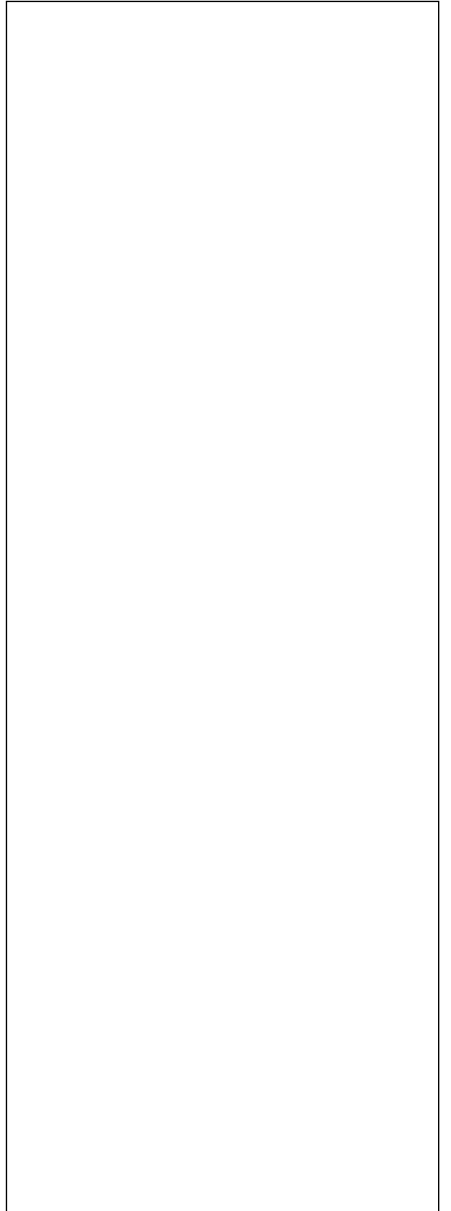
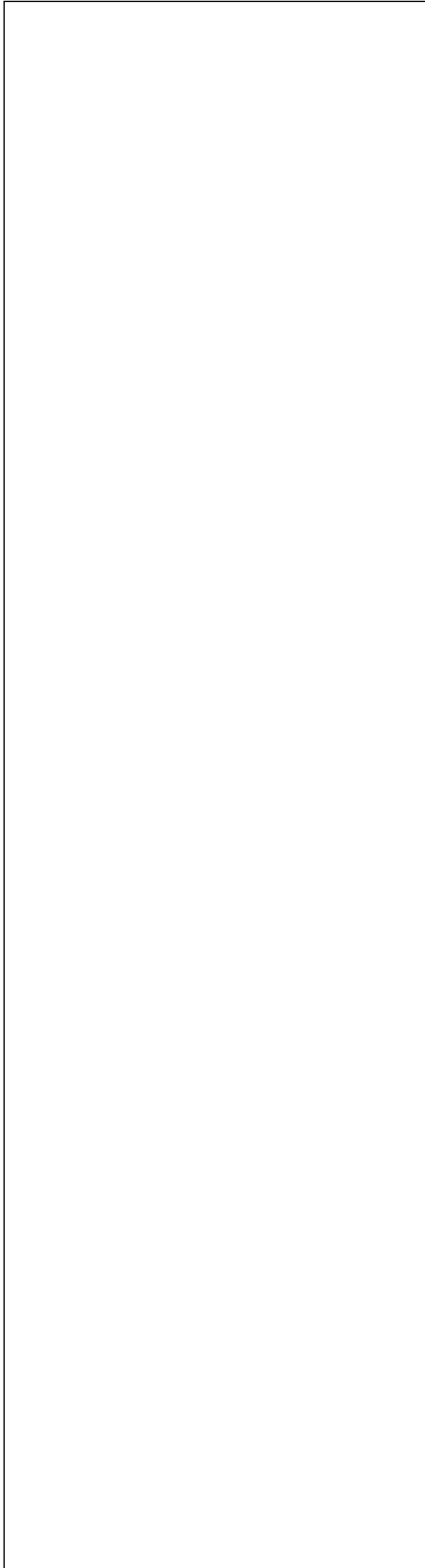
service r u n d u m

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22